Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 K-LSG 2002

K-LSG 2002 - Kärntner Landessymbolegesetz (K-LSG 2002)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 12

Recht zur Führung und Verwendung

Die Führung und Verwendung des Kärntner Landessiegels steht nur der Landesregierung zu.

In Kraft seit 01.05.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at